Der Bayerische Staatsminister für Gesundheit und Pflege



Klaus Holetschek MdL

StMGP - Postfach 80 02 09, 81602 München

An den Bayerischen Gemeindetag Bayerischen Städtetag Bayerischen Landkreistag

per E-Mail

München, 17.02.2021 G44d-G8570-2020/131-7

Regionaler Aufruf von Freiwilligen zum Einsatz in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern - gemeinsamer Appell von StMGP und BA

Sehr geehrte Damen und Herren,

bayernweit bleibt die Situation in den Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern eine große Herausforderung. Tagtäglich leisten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser Übermenschliches.

Zur Unterstützung der Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser werden jedoch aufgrund der aktuellen Entwicklungen vielerorts Freiwillige benötigt, die vor Ort zur Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ganz erheblich beitragen können. Vielen Bürgerinnen und Bürgern ist es nicht unbedingt bekannt, welchen Einsatz "ihr" Krankenhaus oder "ihr" Pflegeheim für die Gesundheit oder gar das Leben der ihnen anvertrauten Personen leistet und wie ausgelaugt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen sind, die bereits seit Monaten ihr Bestes geben und unzählige Überstunden angehäuft haben. Viele wären aber sicherlich bereit zu helfen,

wenn ihnen die Situation im unmittelbaren Umfeld von öffentlicher Seite zugetragen würden.

Gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit möchten wir Sie bitten, gezielt Ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger vor Ort anzusprechen, wenn Sie erfahren, dass Einrichtungen in Ihrem Zuständigkeitsbereich dringend personelle Unterstützung benötigen. Dies kann beispielsweise durch Aufrufe in den Sozialen Medien und der Lokalpresse erfolgen. Auch Ihre örtliche Agentur für Arbeit und Ihr Jobcenter möchten Sie gerne aktiv bei den Aufrufen an die Bevölkerung unterstützen – zögern Sie bitte nicht, sich mit ihnen in Verbindung zu setzen!

Für Freiwillige stehen derzeit zwei Wege zum Einsatz offen:

Meldung zum Einsatz über die Bundesagentur für Arbeit zur Durchführung von Schnelltests

Neben Personen aus den medizinischen, pflegerischen und sonstigen Heilberufen oder mit einer sozialen Ausbildung werden insbesondere auch geeignete Personen ohne medizinische oder pflegerische Vorbildung aufgerufen, sich zur Durchführung von Schnelltests bei der von der Bundesagentur für Arbeit ins Leben gerufenen Hotline (gebührenfrei erreichbar montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr unter der 0800 4 555532) zu melden. Zu den Aufgaben der freiwilligen Tester gehören insbesondere die Abstrichentnahme (im Mund-Nasen-Rachenraum), Testdurchführung, Dokumentation und Kommunikation von Testergebnissen. Hierfür werden die Freiwilligen durch das Bayerische Rote Kreuz geschult. Der Einsatz der Freiwilligen über die Bundesagentur für Arbeit ist zeitlich bis voraussichtlich Ende März 2021 und inhaltlich ausschließlich auf die Durchführung von Schnelltests in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Behindertenhilfe beschränkt. Nähere Informationen zum Einsatz und der Finanzierung der Freiwilligen finden Sie unter https://www.arbeitsagentur.de/corona-testhilfe sowie in den beigefügten Unterlagen.

2) Meldung zum Einsatz über den Pflegepool Bayern der VdPB

Der von der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) im Frühjahr 2020 erfolgreich ins Leben gerufene Pflegepool Bayern zählt mittlerweile mehr als 3.700 engagierte Freiwillige und vermittelt zahlreiche freiwillige Helfer zur Unterstützung der Pflegenden an Einrichtungen und Krankenhäuser vor Ort. Aufgerufen, sich auf der Website des Pflegepools unter https://www.pflegepool-bayern.de/anmeldung-zum-pflegepool/ zu melden, sind neben Personen mit medizinischer oder pflegerischer Ausbildung oder Erfahrung in einem pflegerischen Beruf insbesondere auch Personen mit Dienstleistungs- und Hygieneerfahrung. Diese Poolkräfte, vor allem diejenigen ohne ausreichende Qualifikation in der direkten Patientenversorgung, können u. a. für die soziale Betreuung, Servicetätigkeiten oder für die Durchführung von Schnelltests im Wege des erprobten und bewährten Verteilungsverfahrens des Pflegepools eingesetzt werden. Nähere Informationen zum Verteilungsund Finanzierungsverfahren finden Sie unter https://www.pflegepoolbayern.de/fragen-antworten/ sowie in den beigefügten Unterlagen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie, gezielt in Ihrem Landkreis oder Ihrer Gemeinde Ihre Mitbürger aktiv aufzurufen, sich für den freiwilligen Einsatz zur Bekämpfung der Pandemie zu melden. Unterschätzen Sie nicht die Reichweite solcher "Werbemaßnahmen" vor Ort. Weisen Sie bitten auf die zwei unterschiedlichen Anlaufstellen für Freiwillige hin und leiten Sie auch gerne die beigefügten Informationen an die entsprechenden Stellen und an Interessierte weiter. Je konkreter der Aufruf bezogen auf die benötigten Fähigkeiten und Kenntnisse ist, umso größer wird die Reichweite. Die Erfahrung der letzten Wochen zeigt, die Einsatzbereitschaft von Freiwilligen ist besonders dort groß, wo die Kommunen vor Ort einen Aufruf zum freiwilligen Einsatz in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern an die Bürgerinnen und Bürger gerichtet haben. Denn die Bereitschaft der Freiwilligen, einen Beitrag zur Bewältigung der Pandemie zu leisten, steigt zumeist bei

Betroffenheit des "eigenen" Krankenhauses oder des "eigenen" Pflegeheims. Jede helfende Hand zählt!

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Holetschek MdL

Staatsminister

Ralf Holtzwart

Vorsitzender der Geschäftsführungder Regionaldirektion Bayern

Ray Jolhusent

Anlage:

Informationen zum Pflegepool

Schaubild zur Finanzierung je Einsatzverfahren

Überblick zum Einsatzverfahren der durch die BA akquirierten Freiwilligen Gegenüberstellung der Sonderkonstellationen der jeweiligen Finanzierungsverfahren

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Informationen zum Pflegepool Bayern

Zur Unterstützung der durch die Corona-Pandemie besonders belasteten Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser können die örtlichen Führungsgruppen Katastrophenschutz (FüGK) während des Katastrophenfalls wieder auf die Personendaten des Pflegepool Bayern (www.pflegepool-bayern.de) der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) zugreifen.

Die Vermittlung der Freiwilligen auf Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen erfolgt ausschließlich durch die FüGK. Wenn in deren Zuständigkeitsbereich aufgrund der Corona-Pandemie personell nicht vertretbare Engpässe in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen bestehen und die Unterstützung durch Personen mit Ausbildung oder Erfahrung in einem pflegerischen Beruf, Medizin-technische Radiologieassistenten (MTRA), Medizintechnische Laboratoriumsassistenten (MTLA), Operationstechnische Assistenten (OTA), Anästhesietechnische Assistenten (ATA), Medizinische Fachangestellte (MFA), Notfallsanitäter, Pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA), Hebammen oder Personen mit Dienstleistungs- und Hygieneerfahrungen in den Einrichtungen unabdingbar wird und anders nicht zu erreichen ist, können die FüKGen auf die Pflegepoolkräfte über die VdPB zugreifen. Eine Direktvermittlung der Freiwilligen an die Einrichtungen erfolgt nicht. Vorstellbar ist zum Beispiel auch ein Einsatz von Freiwilligen, bei den Corona-Testungen von Mitarbeitern, Bewohnern bzw. Patienten und Besuchern zu unterstützen.

NEU: Zusätzlich werden im Zuge der Reaktivierung des Pflegepools auch Personen mit Dienstleistungs- und Hygieneerfahrung für Servicetätigkeiten in den Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern gebeten, sich für einen Einsatz über den Pflegepool Bayern zur Verfügung zu stellen, insbesondere Personen aus dem Hotel- oder Gaststättengewerbe. Diese Personen

können vor allem bei den Aufgaben wie Essen austeilen und andere Serviceleistungen in den Einrichtungen unterstützen.

Um einen optimalen Einsatz der sich freiwillig gemeldeten Personen zu gewährleisten, **müssen** im Sinne der Solidarität in ganz Bayern **zwingend folgende Kriterien beachtet werden**:

- 1. Eine Unterstützungsanfrage von Seiten einer FüGK soll nur dann an die VdPB gerichtet werden, wenn ein personell nicht mehr vertretbarer Engpass aufgrund der Corona-Pandemie eingetreten ist, und der personelle Engpass nicht anderweitig überbrückt werden kann, durch
 - a. eine Aufstockung der Arbeitszeit des vorhandenen Personals,
 - eine träger- und sektorenübergreifende Umverteilung des in der Region vorhandenen Personals in der Akut- und Langzeitversorgung (wie zum Beispiel Personal mit Pflege(fach)hintergrund, welches aktuell nicht (mehr) in der direkten Patientenversorgung arbeitet (z. B. im Bereich der Verwaltung) und dessen Einsatz derzeit nicht anderweit benötigt wird),
 - c. eine Überprüfung, ob Kräfte nach § 150 Abs. 2 SGB XI angestellt werden können. Für stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen enthält die neue, derzeit bis zum 31.03.2021 geltende Regelung des § 150 Abs. 2 SGB XI die Möglichkeit, für Personalmehraufwendungen, die zur Kompensation eines SARS-CoV-2 bedingten Personalausfalls oder aufgrund eines virusbedingt notwendigen erhöhten Personaleinsatzes erforderlich sind, einen Erstattungsanspruch gegenüber den Pflegekassen geltend zu machen,
 - d. eine Überprüfung, ob Kräfte nicht direkt im Krankenhaus angestellt und entsprechend der geltenden Finanzierungsmöglichkeiten für Personalkosten im Krankenhausbereich abgerechnet werden können.
- Personen aus dem Pflegepool, die Erfahrung in der Intensivpflege und/oder Anästhesie sowie besondere Kenntnisse im Bereich Beatmung haben, sollen nur in diesem Bereich eingesetzt werden.
- 3. Poolkräfte, vor allem diejenigen ohne ausreichende Qualifikationen um in der direkten Patientenversorgung eingesetzt werden zu können, kön-

nen auch für die soziale Betreuung oder für die Durchführung von Schnelltests (z. B. für Wochenenden) abgerufen werden.

Bitte beachten Sie: Die Einrichtungen sind <u>verpflichtet</u>, die Prüfschritte 1a) bis d) eigenständig abzuarbeiten und deren Nichtvorliegen jeweils glaubhaft zu machen bevor sie sich an ihre örtlich zuständige FüGK wenden. Eine direkte Unterstützungsanfrage ohne glaubhafte Prüfung dieser Voraussetzungen an die VdPB ist nicht möglich. Der Einsatz der Freiwilligen erfolgt auf der Grundlage des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes.

Sofern die Freiwilligen Mitglieder in einer freiwilligen Hilfsorganisation im Sinn des Art. 2 Abs. 13 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes sind, haben sie als Arbeitnehmer für die Dauer des Einsatzes Ansprüche auf Freistellung von der Arbeitsleistung sowie auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts gegenüber ihren Arbeitgebern. Die Arbeitgeber bekommen das hierfür gezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge von der freiwilligen Hilfsorganisation erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige haben Ansprüche auf Ersatz des durch den Einsatz entstandenen Verdienstausfalls. Um in den Genuss dieser Rechte zu kommen, werden alle Freiwilligen gebeten, soweit sie noch nicht Mitglied in einer freiwilligen Hilfsorganisation sind, in eine solche einzutreten. Die Wahl der Hilfsorganisation obliegt grundsätzlich den Freiwilligen. Das Bayerische Rote Kreuz (BRK) hat ein vereinfachtes Beitrittsverfahren speziell für die Pflegepoolkräfte ins Leben gerufen, das explizit den Rahmenbedingungen des Pflegepools angepasst wurde. Diese Mitgliedschaft ist projektbezogen für die Zeit der Pandemie und kostenlos, d.h. Mitgliedsbeiträge fallen keine an und es besteht auch keine Verpflichtung eine Mindestanzahl an Einsatzstunden zu leisten. Es besteht auch keine Mindestdauer für eine Mitgliedschaft und die Mitgliedschaft kann jederzeit beendet werden. Beim Eintritt in eine Hilfsorganisation handelt es sich um ein "rechtlich notwendiges Konstrukt", das lediglich dazu dient, den Freiwilligen Lohnersatz- und Freistellung- bzw. Verdienstausfallentschädigungen zuteilwerden zu lassen.

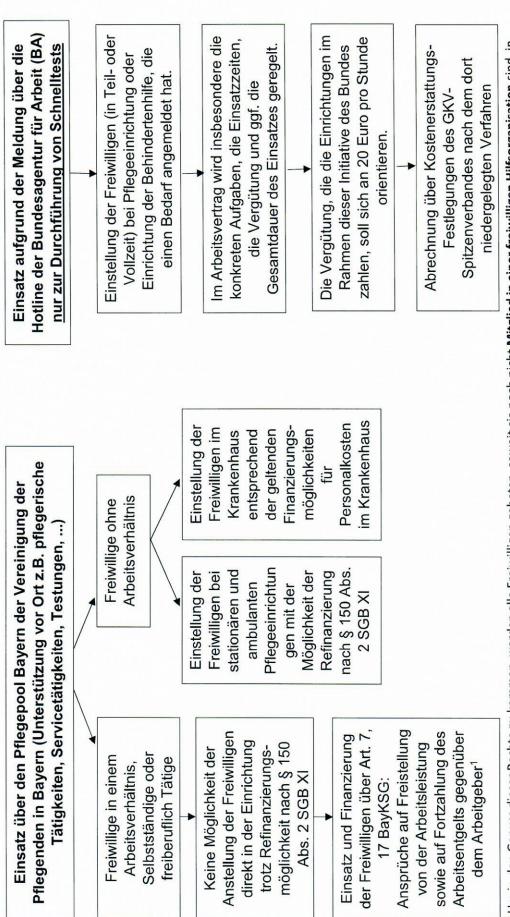
<u>Freiwillige, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen</u> und <u>auch nicht</u> <u>selbstständig oder freiberuflich tätig sind (</u>wie etwa Studenten, Arbeitslose, etc.), <u>sind vorrangig in den Einrichtungen anzustellen</u>.

Die Ausgestaltung dieses Vertragsverhältnis obliegt den Vertragsparteien. Die Freiwilligen sind vorsorglich darauf hinzuweisen, dass sie für ihren Einsatz weder nach dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz noch aus den Mitteln der Hilfsorganisationen ein Entgelt erhalten. Als Mitglieder von freiwilligen Hilfsorganisationen erwächst ihnen grundsätzlich kein Vergütungsanspruch. Auch das in einem solchen Vertragsverhältnis gezahlte Entgelt kann nicht über die freiwillige Hilfsorganisation oder das Bayerische Katastrophenschutzgesetz refinanziert werden, sondern ist von den Krankenhäusern und Einrichtungen selbst zu tragen.

Sofern Einrichtungen selbst kein Personal gewinnen (vgl. Ziffer 1.c)) können und daher berechtigt sind, auf die Freiwilligen des Pflegepools zuzugreifen, können die Einrichtungen zur Flexibilisierung der Refinanzierung diese immer auch außerhalb des BayKSG privatrechtlich bei entsprechender Bezahlungen z.B. für Testungen anstellen. Auch eine Anstellung und Refinanzierung über § 150 Abs. 2 SGB XI ist grundsätzlich möglich.

Weitere Antworten zu wichtigen Fragen den Pflegepool betreffend finden Sie unter https://www.pflegepool-bayern.de/fragen-antworten/.

Übersicht zur Finanzierung von freiwilligen Personen je nach Einsatzverfahren



¹ Um in den Genuss dieser Rechte zu kommen, werden alle Freiwilligen gebeten, soweit sie noch nicht Mitglied in einer freiwilligen Hilfsorganisation sind, in Hilfsorganisation handelt es sich um ein "rechtlich notwendiges Konstrukt", das lediglich dazu dient, den Freiwilligen Lohnersatz- und Freistellung- bzw. Beitrittsverfahren speziell für die Pflegepoolkräfte ins Leben gerufen, das explizit den Rahmenbedingungen des Pflegepools angepasst wurde. Diese Mitgliedschaft ist kostenlos und kann jederzeit beendet werden; es besteht auch keine Mindestdauer für eine Mitgliedschaft. Beim Eintritt in eine eine solche einzutreten. Die Wahl der Hilfsorganisation obliegt grundsätzlich den Freiwilligen. Das Bayerische Rote Kreuz hat ein vereinfachtes Verdienstausfallentschädigungen zuteilwerden zu lassen. Weitere Antworten zu wichtigen Fragen den Pflegepool betreffend finden Sie unter https://www.pflegepool-bayern.de/fragen-antworten/.

Aufruf der Bundesregierung zur Unterstützung für Corona-Tests in Pflegeeinrichtungen

Die **Bundesregierung** ruft dazu auf, sich für die Unterstützung bei Schnelltests in stationären Pflegeeinrichtungen zu melden.

Diese **ergänzende Initiative zu lokalen und regionalen Aktivitäten** zur Gewinnung von Testpersonal wird auf Grundlage eines Beschlusses der Bundesregierung in Abstimmung mit den Ministerpräsidenten der Länder durchgeführt. Zunächst ist die vom Bund geförderte Unterstützung für den **Zeitraum bis Ende März 2021** vorgesehen.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) **begleitet** diesen Aufruf mit einer BA-Hotline und einer "LANDING-Page" als Anlaufstelle für interessierte Bewerber*innen.



Personal sowie Besucherinnen und Besucher testen

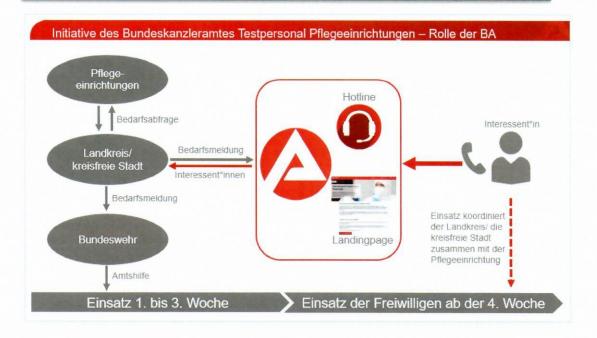
Die Bundesregierung ruft dazu auf, sich für die Unterstützung bei Schnelltests in stationären Pflegeeinrichtungen zu melden. Mit den zusätzlichen Kräften sollen Personal sowie Besucherinnen und Besucher getestet werden, um Besuche zu ermöglichen und Infektionen vorzubeugen. Die Pflegeeinrichtungen stehen bereits jetzt vor großen personellen Herausforderungen und benötigen dringend Unterstützung.

Neben Personen aus medizinischen, pflegerischen und sonstigen Heilberufen oder mit einer sozialen Ausbildung können sich auch geeignete Personen ohne medizinische Vorbildung melden.

Vor dem Einsatz erfolgt eine Einweisung in die vor Ort durchführbaren Antigentests, sogenannte PoC-Antigentests (PoC = Point of Care).

Anhand der unten stehenden Liste sehen Sie, in welchen Städten und Landkreisen aktuell ein Bedarf an Testhelferinnen und Testhelfern besteht

Das mit der Bundesregierung und den koordinierenden Partnern vereinbarte Verfahren







Stufe 1: vorübergehende Bereitstellung von Personal durch die Bundeswehr

Die Landkreise/kreisfreien Städte...

- erheben den personellen Bedarf der Pflegeeinrichtungen möglichst konkret.
- melden den Bedarf im Rahmen eines Amtshilfeersuchens an die Bundeswehr (zuständige Kreis-, Bezirksverbindungskommando oder zuständige Landeskommando) weiter.
- **melden** den Bedarf immer auch direkt der Bundesagentur für Arbeit unter der E-Mail <u>coronatesthilfe@arbeitsagentur.de</u>, um in der Folge die Unterstützung sicherzustellen.

Das BRK führt die Qualifizierung durch.

Der Einsatz von Soldaten zur Schnelltestung ist auf je drei Wochen (ab Beginn des Einsatzes) innerhalb der Einrichtung begrenzt.

Stufe 2: Aufruf der Bundesregierung zur Unterstützung von Schnelltests

Die Landkreise/kreisfreien Städte ...

- melden den Bedarf direkt der Bundesagentur für Arbeit (BA) per E-Mail: coronatesthilfe@arbeitsagentur.de
- werden auf der Landing-Page angezeigt, wenn sie Ihren Bedarf der BA gemeldet haben. Die Bewerber*innen können so sehen, wo tatsächlich Unterstützer*innen gesucht werden.
 Achtung! Erst mit der Bedarfsmeldung des Landkreises / der kreisfreien Stadt kann die BA Interessensmeldungen von Freiwilligen für die Stadt bzw. den Landkreis entgegennehmen!
- leiten die von der BA übermittelten Bewerberdaten an die Pflegeeinrichtungen oder das BRK weiter.

Die Pflegeeinrichtungen ...

- melden den personellen Bedarf an ihren Landkreis bzw. ihre kreisfreie Stadt
- bekommen die interessierten Bewerber*innen über die Kommunen weitergeleitet.
- entscheiden, ob sie die vorgeschlagene Person als Testhelfer*in für geeignet halten und mit ihr einen Arbeitsvertrag abschließen.
- arbeiten mit dem BRK hinsichtlich der Qualifizierung zusammen.

Das BRK ...

- · qualifiziert die Freiwilligen.
- achtet während der Qualifizierung darauf, ob die zu schulenden Personen die erforderlichen Anforderungen erfüllen und für den Einsatz fachlich geeignet sind.

Bewerber*innen ...

- wenden sich an die BA- Hotline.
- **erhalten** von den Mitarbeitenden der Hotline Informationen zu den grundlegenden Voraussetzungen. Das Bundespresseamt hat einen Aufruf gestartet, um das Interesse in der Bevölkerung zu wecken.

Die Bundesagentur für Arbeit ...

- stellt bis Ende März eine bundesweite BA Hotline als Anlaufstelle von Bewerber*innen zur Verfügung.
- veröffentlicht die Hotline-Nummer: 0800 4 555532 (montags bis freitags von 8:00 18:00 Uhr).
- stellt eine "Landing"-Page ab 25.01.2021 zur Verfügung; Link: https://www.arbeitsagentur.de/corona-testhilfe.
- leitet die Daten der Freiwilligen gebündelt an Landkreise und kreisfreie Städte weiter
- trifft nicht die Auswahl der Bewerber*innen, dies obliegt der Pflegeeinrichtung

Die detaillierten Regelungen können den FAQ's entnommen werden (siehe Anlagen). Diese FAQ's sind auf der Landing-Page der BA enthalten und werden regelmäßig aktualisiert.



Sonderkonstellationen bei der Finanzierung von Freiwilligen je nach Einsatzverfahren

Die/der Freiwillige	Einsatz der/des Freiwilligen über den Pflegepool Bayern¹	Einsatz der/des Freiwilligen über die Bundesagentur für Arbeit²
befindet sich in Kurzarbeit. Wird die Vergütung auf das Kurzarbeitergeld angerechnet?	Das Entgelt aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen sozialversicherungspflichtigen Zweitbeschäftigung ist nach § 106 Abs. 3 SGB III grundsätzlich in voller Höhe auf das Kurzarbeitergeld anzurechnen. Gem. § 421c SGB III wird jedoch ausnahmsweise bis zum 31.12.2021 das Entgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung (sog. "Mini-Job"), nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet³.	Das Entgelt aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen sozialversicherungspflichtigen Zweitbeschäftigung ist nach § 106 Abs. 3 SGB III grundsätzlich in voller Höhe auf das Kurzarbeitergeld anzurechnen. Gem. § 421c SGB III wird jedoch ausnahmsweise bis zum 31.12.2021 das Entgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung (sog. "Mini-Job"), nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Sofern die Einsatztätigkeit im Rahmen einer ehrenamtlichen Betätigung erfolgt und hierfür lediglich eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, hat die Einsatztätigkeit keine Auswirkung auf den Anspruch auf Kurzarbeitergeld.
bezieht Arbeitslosengeld. Erfolgt eine Vergütung für den Einsatz bzw. wie wirkt sich der Einsatz auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld aus?	Die Finanzierung nach Art. 7, 17 BayKSG greift mangels eines Arbeitsverhältnisses nicht. Die/der Freiwillige ist vorrangig in den Einrichtungen einzustellen. Die Ausgestaltung dieses Vertragsverhältnisses obliegt den Vertragsparteien. Bei etwaigen Anrechnungsfragen muss sie/er sich an die für sie/ihn zuständige Arbeitsagentur für Arbeit wenden.	Wenn die Einsatztätigkeit mindestens 15 Stunden wöchentlich umfasst, besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld. Sollte die/der Freiwillige nach ihrer/seiner Einsatztätigkeit wieder arbeitslos werden und die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllen, hat sie/er wieder Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld und die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt sind, besteht weiterhin Anspruch auf Arbeitslosengeld. Erzieltes Einkommen aus der Einsatztätigkeit wird als Nebeneinkommen unter Berücksichtigung eines monatlichen Freibetrages von 165 Euro auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

¹s. https://www.pflegepool-bayern.de/fragen-antworten/.

2s. https://www.pflegepool-bayern.de/fragen-antworten/.

3 Zu den näheren Voraussetzungen s. https://www.pflegepool-bayern.de/fragen-antworten/.

Sonderkonstellationen bei der Finanzierung von Freiwilligen je nach Einsatzverfahren

bezieht Arbeitslosengeld II (sog. "Hartz IV").	Die Finanzierung nach Art. 7, 17 BayKSG greift mangels eines Arbeitsverhältnisses nicht. Die/der Freiwillige ist vorrangig in den Einrichtungen einzustellen. Die Ausgestaltung dieses Vertragsverhältnisses obliegt den Vertragsparteien. Bei etwaigen Anrechnungsfragen muss sie/er sich an das für sie/ihn zuständige Jobcenter wenden.	Bei SGB II-Leistungsberechtigten ist grundsätzlich ein Grundfreibetrag (GFB) i.H.v. monatlich 100 Euro vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzusetzen. Darüber hinaus ist - abhängig von der Höhe des monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit – ein weiterer Betrag (= 20% für den Anteil des Einkommens zwischen 100 Euro bis 1.000 Euro <u>und</u> 10% für den abzusetzen.
Wird der Verdienst auf das Arbeitslosengeld II angerechnet?		Erhält eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b EStG (z.B. Übungsleiter/in, Ausbilder/in, Erzieher/in, Betreuer/in, Wahlhelfer, Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich) steuerfrei sind, ist an Stelle der Absetzbeträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 – 5 ein Betrag von 100 Euro zuzüglich zu dem steuerfreien Einkommen, maximal 250 Euro, abzusetzen.
ist Studierende/r. Wird die Vergütung auf ihr/sein BAföG angerechnet?	Die Finanzierung nach Art. 7, 17 BayKSG greift mangels eines Arbeitsverhältnisses nicht. Der Freiwillige ist vorrangig in den Einrichtungen einzustellen. Die Ausgestaltung dieses Vertragsverhältnisses obliegt den Vertragsparteien. Bei etwaigen Anrechnungsfragen muss sie/er sich an die für sie/ihn zuständige Behörde wenden.	Die Einsatztätigkeit kann in Form einer geringfügigen Beschäftigung (450-Euro-Minijob oder kurzfristiger Minijob) erfolgen. Bei dem 450-Euro-Minijob darf die/der Studierende regelmäßig nicht mehr verdienen als monatlich 450 Euro. Beim kurzfristigen Minijob muss die Beschäftigung von vorneren auf 3 Monate oder 70 Arbeitstage befristet sein. Der 450-Euro-Minijob ist versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege und Arbeitslosenversicherung. In der Rentenversicherung ist die/der Studierende versicherungspflichtig, können sich aber auf Antrag befreien lassen. 4 Der kurzfristige Minijob ist versicherungsfrei in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung und nicht versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung. Besteht Versicherungsfreiheit fallen für die/den Studierende/n keine Beiträge an. Gemäß § 21 Abs. 4 Nr. 5 BAföG gelten zusätzliche Einnahmen aus einer Tätigkeit der Antragstellenden in systemrelevanten Branchen und Berufen, soweit die Tätigkeit zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und deren sozialen Folgen seit dem 1. März 2020 aufgenommen oder in ihrem arbeitszeitlichen Umfang aufgestockt wurde, für die Dauer dieser Tätigkeit oder Arbeitszeitaufstockung nicht als Einkommen im Sinne des BAföG.

⁴ Rechtliche Besonderheiten gelten bei Werkstudentinnen und -studenten. Nähere Einzelheiten hierzu unter https://www.arbeitsagentur.de/corona-testhilfe.